



Stadtverwaltung Eberbach • Rhein-Neckar-Kreis • 69412 Eberbach
 Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn • Örtliche Straßenverkehrsbehörde

Stadtverwaltung Postfach 1134 69401 Eberbach/Neckar
 Stadtkasse Postfach 1129 69401 Eberbach/Neckar

Stadtbauamt Eberbach
 -Tiefbauabteilung-

Im Hause

Sachbearbeiter: Herr Menges
 Verwaltungsgebäude: Rathaus, Leopoldsplatz 1
 Amt f. öffentl. Sicherheit u.
 Ordnung, Bürgerdienste
 Zimmer: 1.06
 Telefax: 06271 / 87-350
 Tel. Zentrale: 06271 / 87-1
 Durchwahl: 06271 / 87-231
 E-Mail: stadt@eberbach.de
 Homepage: http://www.eberbach.de

Ihre Zeichen / Nachricht vom

Unsere Zeichen
 32-72.06

Eberbach, den 18.10.2022

**Stellungnahme der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde der vVG Eberbach-Schönbrunn
 zur geplanten Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung**

Sehr geehrte Damen und Herren

geplant ist eine Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung im Zeitraum 23.00 Uhr – 05.00 Uhr. Dies betrifft die Kernstadt (mit Neckarwimmersbach) und sämtliche Stadt- und Ortsteile. Aufgrund deren Bedeutung ist das Bundes-, Landes- und Kreisstraßennetz bzw. alle Ortsdurchfahrten (von Ortsschild zu Ortsschild), die als Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ausgewiesen sind ausgenommen, sowie die Beleuchtung aller Fußgängerüberwege. Daneben sollen auch div. Bereiche in der Innenstadt von Eberbach (siehe Auflistung auf Seite 2) weiterhin nachts beleuchtet werden.

Die Örtl. Straßenverkehrsbehörde nimmt wie folgt Stellung dazu.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt in § 45 Abs. 5, dass der Straßenbaulastträger zur Beleuchtung von Verkehrszeichen, -einrichtungen und Fußgängerüberwegen verpflichtet ist. Auf Landesebene ist in § 41 Abs. 1 Straßengesetz (StrG) eine allgemeine Beleuchtungspflicht der Gemeinde innerhalb der geschlossenen Ortslage geregelt. Eingeschränkt wird diese Pflicht jedoch auf den Rahmen des Zumutbaren und des Gebots aus polizeilichen Gründen.

Eine Beleuchtungspflicht besteht damit nur, soweit diese zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Der Rahmen des Zumutbaren beurteilt sich unter anderem nach der Größe und der finanziellen Leistungskraft der Gemeinde. Dabei hängt das Maß der Zumutbarkeit vor allem auch davon ab, ob und inwieweit die Erfüllung der Verpflichtung nach § 41 je nach den örtlichen Verhältnissen und der Bedeutung der Straße für den Verkehr zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten nach der EU-DSGVO. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage unter www.eberbach.de/datenschutz

Öffnungszeiten	Mo., Di., Do.	08.00 – 12.30 Uhr	Sparkasse Neckartal-Odw.	BIC: SOLADES1MOS	IBAN: DE32 6745 0048 0001 0002 72
	Mittwoch	14.00 – 18.00 Uhr			
Rathaus	Freitag	08.00 – 12.00 Uhr	Volksbank Neckartal e.G.	BIC: GENODE61NGD	IBAN: DE85 6729 1700 0020 1708 08
inkl. Bürgerbüro					
			USt-Id-Nr.	DE 144 026 301	Steuer-Nr. 40001/00475
			Gläubiger-ID-Nr.	DE13ZZZ00000057450	

Neben der landesgesetzlichen Regelung ist die Straßenverkehrssicherungspflicht zu beachten. Die Anforderungen sind jedoch auch hier von den tatsächlichen und konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängig.

Diesen Anforderungen wird durch die folgenden Einschränkungen der Abschaltung bestmöglich entsprochen. Die vorgesehene Regelung der Nachtabschaltung wurde im Einvernehmen mit dem Polizeirevier Eberbach, dem Ordnungsamt sowie der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde in Absprache mit dem Straßenbaulastträger getroffen.

Die Nachtabschaltung wird auf die verkehrsarme Zeit zwischen 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr reduziert/festgesetzt.

Folgende Bereiche werden von der Nachausschaltung ausgenommen:

- Alle Fußgängerüberwege
- Bahnhofstraße Ost + West und Friedrichstraße (bis Bahnhofstr.), da diese die Hauptachsen in die Innenstadt darstellen und durch gastronomische Angebote im Vergleich zu anderen Örtlichkeiten auch in den Nachtstunden erhöhtes Fußgängeraufkommen vorweisen. Daneben soll die Beleuchtung hier auch für eine Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung sorgen.
- Bahnhofplatz
- Bundesstraße 37, sowie alle anderen Ortsdurchfahrten (innerorts/von Ortsschild zu Ortsschild), die dem klassifizierten Straßennetz (Landes- oder Kreisstraßen) zugeordnet sind.
 - In Friedrichsdorf soll in der Amorbacher Straße (L2311) zwischen dem Unter- und Oberdorf nur jede zweite Laterne angeschaltet bleiben.
- Die Achse Brückenstraße - Odenwaldstraße (inkl. Kreuzungsbereich Güterbahnhofstraße) bis zur Hohenstauferstraße. Es handelt sich hier um die Zuwegung in die Innenstadt mit vielen Fußgängerüberwegen, die ohnehin beleuchtet bleiben müssen.
- Sämtliche Fußgängerunterführungen
- Tiefgarage Leopoldsplatz mit allen Zu- und Abgängen (mit Prüfung ob eine Reduzierung der Beleuchtung oder Installation von Bewegungsmeldern möglich wären)

Sollten sich im Nachgang Problemstellen ergeben, die eine Wiederaufnahme der Beleuchtung über Nacht notwendig erscheinen lassen, kann dies natürlich veranlasst werden.

Die Straßenlaternen, die über Nacht ausgeschaltet werden sollen, sind mit Zeichen 394-50 StVO (Laternenring) zu beschildern.

Mit freundlichen Grüßen

Örtliche Straßenverkehrsbehörde

i.A.



Menges